

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HYDRO BUILDING SYSTEMS SWITZERLAND AG

1. Preisstellungen

Alle Preise sind in CHF und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es sind Tagespreise, aufgebaut auf der Aluminiumnotierung LME und des Dollar/ Euro-Kurses zum Zeitpunkt der Offerstellung. Veränderungen der LME und des Dollar/ Euro-Kurses können zu einer entsprechenden Preisanpassung führen. Für Oberflächenveredelung von Aluminium-Profilen legen wir als Preisansatz die umlaufende Abwicklung der Profile zugrunde. Bei kleinen Profilen berechnen wir die Mindestabwicklung von 130 mm. Zudem verweisen wir für Oberflächenveredelungen auf unsere jeweils gültige Oberflächenpreisliste.

Für unsere Artikel gelten wie folgt Bruttound Nettopreise:

HUECK Profile	= brutto
HUECK Zubehör	= brutto
Oberflächenbehandlung	= auf Anfrage

2. Fracht und Verpackung

Bestelllose in Grössen von über 500 kg exkl. Verpackung liefern wir grundsätzlich frei Haus. Für Bestelllose unter 500 kg erfolgt eine anteilige Frachtkostenverrechnung. Verpackungskosten werden von uns übernommen, die Verpackung wird, mit Ausnahme der Mehrwegverpackungen, grundsätzlich nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen (Spulen und Beschlagboxen) werden in Rechnung gestellt und bei Rückgabe gutgeschrieben.

Bei Anlieferung von Profilen in unseren Transportgestellen und Skips, sind diese nach spätestens 7 Wochen uns zur Abholung zu melden. Ab der 8. Woche wird eine Miete von CHF 8.00 je Gestell/ Skip und angereicherter Woche in Rechnung gestellt.

3. Angebote, Vertragsschluss

Unsere Angebote gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot festgelegt wird, vom Angebotsdatum an 30 Tage, unter Berücksichtigung von Ziffer 1 vorstehend. Die im Angebot aufgeführten Mengen sind Annahmen und dienen zur Festlegung der Objektkonditionen. Die definitiven Bestellmengen werden vom Kunden bestimmt und können vom Angebot abweichen. In diesem Fall behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung vor. Angebote werden durch unsere Auftragsbestätigungen, welche nach Abklärung sämtlicher Einzelheiten schriftlich abgegeben werden, verbindlich. Anstelle einer schriftlichen Auftragsbestätigung kann bei kurzfristigen Verhältnissen die Entgegennahme der Lieferung treten. Im Einzelfall werden für Grossobjekte Rahmenauftragsbestätigungen zur Bestätigung der Konditionen abgegeben.

Sämtliche Angebotsunterlagen, Muster, Prototypen, Zeichnungen u.ä. bleiben in unserem Eigentum. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden; gleiches gilt für im Zusammenhang mit Bestellungen erteilte Informationen. Urheberrechte und andere Schutzrechte an Angebotsunterlagen, Muster, Prototypen, Zeichnungen u.ä. gehen nicht über.

4. Technische Beratung, Zusicherung von Eigenschaften

Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Gewissen. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

Angaben über Lieferumfang, Masse, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Eine Zusicherung von Eigenschaften muss zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

Für etwaige Fehler im Rahmen aller von uns herausgegebenen Informationen, wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe, Lösungen o.ä., die sich mit dem Zusammenbau, der Kompatibilität, der Konstruktion, der Verarbeitung, der Verwendung, der Montage, der Statik und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, und die unentgeltlich erfolgen, d.h. die nicht gesondert berechnet werden, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für eventuelle fehlerhafte entgeltliche Leistungen oben erwähnter Art, die gesondert berechnet werden, haften wir im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten. Die Haftung ist auf Schadenersatz und der Höhe nach auf den vertrags-typisch voraussehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt. **Sämtliche darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen;** keinesfalls werden dem Besteller auferlegte Vertragsstrafen jeglicher Art sowie ausgebliebene Verzinsung zurückbehaltener Mittel oder entgangener Gewinn erstattet. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und enthalten keine Zusicherung über die Eigenschaften von Waren.

5. Warenrücksendungen

Bei Lagerartikeln werden 20 % vom Warenwert abgezogen, jedoch mindestens CHF 200.– zuzüglich MwSt. Für Nicht-Lagerartikel erfolgt keine Rücknahme.

Bitte beachten Sie

Gutschrift erfolgt nur, wenn uns die Artikel originalverpackt und in Verpackungseinheiten zugestellt werden. Den Retouren sind Kopien der Lieferscheine bzw. des übersandten Rückholbescheines beizufügen, ansonsten behalten wir uns für Mehraufwendungen einen Abzug in Höhe von zusätzlichen 10 % des Warenwertes vor. Grundsätzlich erfolgt nur eine Gutschrift, wenn die Retouren durch uns genehmigt sind.

Dazu ist vorab eine Anmeldung durch Sie bei Ihrem zuständigen Nennendienstmitarbeitenden notwendig, sowie eine Prüfung durch ihn

in Ihrem Haus. Gutschrift erfolgt erst nach Wareneingang, Prüfung und Genehmigung bei und durch unseren Vorlieferanten. Retouren aus Lieferungen älter als 6 Monate können nicht zurückgenommen werden. Profile werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

6. Transportschäden, Beanstandungen und Gewährleistungen

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an den letzten Frachtführer zu richten wie folgt: Der Besteller hat eine sofortige Eingangskontrolle der Ware durchzuführen und allenfalls beschädigte Artikel auf der Empfangsquittung aufzuführen. Die Empfangsquittung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen und der Lieferant in Kopie zuzustellen. Für nicht in dieser Weise festgestellte Transportschäden wird jede weitere Gewährleistung ausgeschlossen. Unterlässt der Besteller dies, gelten die Lieferungen als genehmigt. Bei offensichtlicher Beschädigung der Verpackung muss eine sofortige Eingangskontrolle der Ware erfolgen, auf der Empfangsquittung sind neben Datum und Unterschrift die eventuell beschädigten Artikel aufzuführen. Bei einwandfreier Verpackung gilt eine Reklamationsfrist von 7 Tagen für Frachtschäden, die Annahme soll bei nicht sofort stattfindender Eingangskontrolle nur unter Vorbehalt erfolgen. Der Lieferant hat die ihm mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

Der Besteller hat die gelieferte Ware innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten festgestellte Mängel sofort nach Kenntnisnahme schriftlich bekanntzugeben. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr seit Annahme der Ware durch den Besteller. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Lieferant (wahlweise) das Recht zur kostenlosen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung (frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation). Der Besteller hat dem Lieferanten dazu die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Lieferant kann die Ware auch unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlung zurücknehmen. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht auf Wandelung oder Minderung.

Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten. Soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen, werden Schadenersatzansprüche jeglicher Art nur im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit anerkannt. Die Prüfung von Oberflächenreklamationen erfolgt für eloxierte Profile nach DIN EN 12373, für oberflächenbehandelte Profile nach RAL/GSB Richtlinien. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. **Für Schäden, die aus der Verwendung von anderen als in unseren Unterlagen aufgeführten Original-Zubehörteilen und Originalbeschlagen herrühren, ist jede Haftung ausgeschlossen.**

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

8. Lieferfrist

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Haftungsbeschränkung des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

Befinden wir uns mit einer Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen. Für diese Zeit sind keine allfälligen Verzugschäden zu ersetzen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen weitergehenden Verzuges sind der Höhe nach auf den vertragstypisch voraussehbaren unmittelbaren Verzugschaden beschränkt. **Sämtliche darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.** Diese Beschränkung entfällt, wenn wir den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Keinesfalls werden dem Besteller auferlegte Vertragsstrafen jeglicher Art sowie ausgebliebene Verzinsung zurückbehaltener Mittel oder entgangener Gewinn erstattet.

Wird ein Liefertermin auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, sind wir berechtigt, dadurch entstandene Kosten, wie Lagerkosten bzw. erhöhte Produktionskosten, einschliesslich Produktionsumplanungskosten, in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Kaufpreis für bereits produzierte Waren gemäss vereinbarten Zahlungsbedingungen in Rechnung zu stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen des Kaufpreises vollständig erhalten hat. Der Besteller verpflichtet sich, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Erteilung des Auftrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Mietwerkzeuge

Auf Wunsch vermieten wir Bearbeitungswerkzeuge, sofern wir diese in Mägenwil vorrätig haben. Der monatliche Mietzins beträgt 10 % des Nettomaterialwerts. Während der Mietdauer haftet der Kunde für sämtliche Schäden an den Bearbeitungswerkzeugen, soweit es sich nicht um bloss Abnutzungsschäden handelt, die sich aus dem gewöhnlichen Gebrauch der Werkzeuge ergeben. Der Mieter ist besorgt, dass die Bearbeitungswerkzeuge schnellstmöglich wieder nach Mägenwil zurückgeschickt werden.

11. Datenschutz

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie der Binding Corporate Rules der Hydro Group wird der Besteller darüber informiert, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsanbahnung und -durchführung in eine Datei der Hydro Building Systems Switzerland AG aufgenommen werden. Der Besteller kann die in den oben genannten Rechtsgrundlagen enthaltenen Rechte jederzeit ausüben, indem er sich an die folgende Adresse wendet: Hydro Building Systems Switzerland AG, Hintermättlistrasse 1, 5506 Mägenwil, oder sich per E-Mail an: wicona.ch@wicona.com wendet. Weitere Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen sind über den folgenden Link: <https://www.hydro.com/de-DE/privacy/> abrufbar.

12. Insolvenz

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder erlangen wir nach Vertragsschluss Kenntnis davon, dass die Vermögensverhältnisse des Bestellers bereits bei Vertragsschluss schlecht gewesen sind, sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel nach Wahl des Bestellers von der Vorauszahlung und Sicherheitsleistung des vereinbarten Kaufpreises und der offenstehenden Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht nach oder ist sie rechtlich nicht zulässig, sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13. Kreditversicherung

Wir versichern den im System erfassten Auftragsbestand und die Aussenstände unserer Kunden mittels Kreditversicherung. Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet, die auch bei einer Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung vorliegt, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüber hinaus sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung als Sicherheit verlangen. Daneben besteht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

14. Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Haftungsbeschränkung des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle sich aus oder in Verbindung mit Lieferungen, die sich auf diese AGB beziehen, ergebenden Streitigkeiten werden nach schweizerischem Recht entschieden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mägenwil. Wir behalten uns indessen vor, die Bestellerin nach unserer Wahl am Ort ihres Sitzes zu belangen.

16. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Lieferungen. Abweichungen und besondere Vereinbarungen bedürfen, um gültig zu sein, der Schriftform. In Ergänzung zu diesen Geschäftsbedingungen gelten unsere Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die mit Ihnen vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die Programminformationen. Darüber hinaus entnehmen Sie weitere wichtige Hinweise unseren Verarbeitungsrichtlinien, die Bestandteil der Vertragsgrundlage sind.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN HYDRO BUILDING SYSTEMS SWITZERLAND AG

1. Profillängen

Die Lieferung der Profile erfolgt grundsätzlich in den Längen, die in der HUECK-Preisliste je Profil angegeben sind. Ab Werk können folgende Längen in den Mindestmengen gemäss Ziffer 3 ohne Aufpreis bezogen werden:

Profile ungedämmt	3000 mm – 7000 mm
Profile gedämmt	3600 mm – 7000 mm

2. Einhaltung Stabzahlen bei Presswerkaufrägen

Kosten für Einhaltung der Stabzahlen pro Halbschalenslänge oder Einzelprofillänge: 85 CHF pro Halbschale Objektprofile nur auf Anfrage!

Für Profile ab Presse, die ohne „Stabzahl einhalten“ bestellt werden, liegt die Liefertoleranz grundsätzlich bei +10/-0%. Für Profile mit einem umschriebenen Kreis >160mm muss die Möglichkeit zum „Stabzahl einhalten“ separat angefragt werden.

3. Mindestbestellmengen, Mindermengenzuschläge, Längentoleranzen bei Profilen

Pro Profiquerschnitt können bis zu 3 verschiedene Längen ohne Zuschlag mit folgender Gesamtmenge geliefert werden:

Profile ungedämmt	< 300 kg Mindermengenzuschlag Fr. 375,-
Profile gedämmt	< 500 kg Mindermengenzuschlag Fr. 750,-

Längentoleranzen für Profile: -0 mm/+8 mm Sonderund Objektprofile auf Anfrage!

4. Verbund-Rüstkostenzuschlag für gedämmte Profile ab Presse oder 2-farbige Verbundprofile mit Lager-Halbschalen:

Profile gedämmt	< 500 kg
1 und 2-Stege	Verbundzuschlag Fr. 265,-
Profile gedämmt	< 500 kg
3 und 4-Stege	Verbundzuschlag Fr. 530,-

5. Neuwerkzeuge (Neu-/Objektprofile)

Neuwerkzeuge sind Eigentum der Hydro Building Systems Switzerland AG. Das Presswerk verpflichtet sich, diese für 3 Jahre nach Erstpressung aufzubewahren. Sollten innerhalb dieser Frist keine weiteren Pressungen erfolgen, werden die Werkzeuge ohne Nachfrage verschrottet.

6. Oberflächenbehandelte Profile

Die Profile liefern wir auf Wunsch gegen Aufpreis auch oberflächenbehandelt (anodisiert oder pulverbeschichtet). Wir bitten um Ihre gesonderte Anfrage. Ohne weitere Angaben erfolgt die Oberflächenbehandlung immer im Standard des jeweiligen Beschichters. Wir bitten zu beachten, dass bei oberflächenbehandelten Profilen Zuschläge verrechnet werden können. Bitte beachten sie die Hinweise in unseren aktuellen Oberflächenpreisliste.

Zuschläge für zweifarbige Profile:		
Nachträglicher Verbund	pro Meter	1,95 CHF
Folieren der Gesamtabwicklung	pro Quadratmeter	3,40 CHF

Bei Sonderfarben können Kosten für Restpulver anfallen.

Die Oberfläche wird jeweils auf die Halbschalenabwicklung berechnet. Wir empfehlen Ihnen, bei zweifarbigen Aufträgen grundsätzlich vorher bei uns anzufragen

Mindestabwicklung für Beschichtung/Eloxal	130 mm
Mindestabwicklung für mech. Bearbeitung (E1 – E8)	50 mm
Maximale Breite plane Schleiffläche:	Je Schleiffläche 150 mm

Eloxal	3.500 – 6.500 mm Ohne Zuschlag
Eloxal	6.501 – 6.700 mm 25 % Zuschlag
Eloxal	6.701 – 7.000 mm 50 % Zuschlag
Pulverbeschichtung	1.200 – 3.499 mm 25 % Zuschlag
Pulverbeschichtung	3.500 – 7.000 mm Ohne Zuschlag

Kleinstmengenzuschläge EBL:

Bei Bestellungen < 10m² Oberfläche wird ein Zuschlag von 100,- CHF erforderlich.

Bei Bestellungen < 25m² Oberfläche wird ein Zuschlag von 80,- CHF erforderlich.

Kleinstmengenzuschläge ELOXAL:

Bei Bestellungen < 10m² Oberfläche wird ein Zuschlag von 100,- CHF erforderlich.

Bei Bestellungen < 25m² Oberfläche wird ein Zuschlag von 80,- CHF erforderlich.

7. Lieferung

Die Lieferung aller pressblanken Profile, Zubehörteile sowie Beschläge erfolgt, wenn in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, aus Lagervorrat – Zwischenverkauf vorbehalten. Lieferung ab Lager wird bei Bestellungen der folgenden Mengen gewährleistet:

Profile ungedämmt	< 250 kg
Profile gedämmt	< 500 kg

Für grössere Mengen gelten die Lieferbedingungen ab Presswerk. Lieferzeiten für grössere Mengen Zubehör/Beschläge entnehmen Sie immer den Auftragsbestätigungen.

8. Mindestbestellwert

Mindest-Auftragswert pro Bestellung Fr. 50,- zuzüglich MwSt Mindestbestellwert Dichtungsrahmen Fr. 145,- zuzüglich MwSt (pro Rahmen und Bestellung)

9. Werkstoff

HUECK-Profile werden im Strangpressverfahren aus der Aluminiumlegierung EN AW6060 T66 warmausgehärtet nach DIN EN573-3 und DIN EN755-2 hergestellt. Diese Legierung ist korrosionsbeständig, gut anodisierbar und von hoher Festigkeit. Die technischen Lieferbedingungen und Masstoleranzen sind in DIN EN 12020-1 und 12020-2 bzw. DIN EN 755-9 festgelegt. Profile der Serien WICSOLAIRE und WICSLIDE 65 werden im Strangpressverfahren aus der Aluminium-Legierung EN AW-6060 T6 warmausgehärtet nach DIN EN573-3 und DIN EN755-2 hergestellt.

10. Die Einzelkomponenten müssen trocken und frostfrei gelagert werden.

Bezugnahmen auf Normen, Werkstoff- oder Prüfbescheinigungen dienen allein der Beschreibung und stellen keine Garantie dar.

In Ergänzung gelten unsere jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Fassung.

11. In einer Preisliste verwendete Abkürzungen

HS	= geringe Mengen in Halbschalen ab Lager lieferbar
AN1	= nur eloxiert in E6/EV
AN3	= nur in eloxierter Ausführung für SG-Verklebungen lieferbar, Preisangabe für Rohprofil, Oberfläche auf Anfrage
+	= bearbeitete Profile
L	= Lager
!	= nicht ab Lager lieferbar, bitte verlängerte Lieferzeiten beachten, ggf. fallen Mindermengenzuschläge an
M60	= Mindestabnahmemengen, Zuschlag Oberfläche auf
M100	Anfrage, ggf. fallen zusätzliche Pulverkosten an
P	= Profil
Z	= Zubehör
B	= Beschlag
T	= Werkzeug
X	= Artikel wird abverkauft. Es ist möglich, dass er nur noch begrenzt oder nicht mehr lagervorrätig ist. Bei Nachbestellungen können längere Lieferzeiten und zusätzliche Kosten entstehen.
ZE	= Zuschlag Eloxal E6/CO gemäss jeweils gültiger Oberflächenpreisliste
Z2	= zzgl. Aufschlag von 390,- CHF pro Auftrag/Farbe, Metallic-, NCS und DB-Farbtöne nur auf Anfrage, Eloxal-Oberflächen grundsätzlich auf Anfrage
Z4	= Sonderfarbe, Aufpreis auf Anfrage
N	= Nettopreis

GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNG

für pulverbeschichtete Aluminiumprofile verwendet in Fenstern, Türen und Fassaden

Hydro Building Systems Switzerland AG ("HBS") gibt für durch HBS GmbH pulverbeschichtete Aluminiumprofile verwendet in Fenstern, Türen und Fassaden folgende Gewährleistung:

Gewährleistungszeitraum:

10 Jahre

Gewährleistungsbeginn:

Mit Auslieferung der beschichteten Aluminium-Profil- und -Bauteile an den Kunden.

Gewährleistungsinhalt:

Einhaltung der Beschichtungsspezifikation gemäß den Güte- und Prüfvorschriften der GSB International

Durch die einsetzende Bewitterung erfolgt über den Gewährleistungszeitraum eine natürliche Beeinflussung des Farbtones und des Glanzgrades, welche jedoch aufgrund des ausgesprochen langsam und gleichmäßig ablaufenden Vorganges zu keiner negativen Beeinträchtigung des dekorativen Aussehens führt und somit keinen Mangel darstellt. Prüfungsmaßstab die oben erwähnten Prüfvorschriften.

Gewährleistungsausschluss:

Die Einhaltung der Beschichtungsspezifikation bietet keine Gewähr für zuverlässige Verhinderung der Füllformkorrosion an Profil- und Bearbeitungskanten, insbesondere in chloridhaltiger Atmosphäre.

Gewährleistungsumfang:

HBS ist für den Fall der Inanspruchnahme wegen eines von HBS zu vertretenden Mangels nach Wahl von HBS verpflichtet, nachfolgende Gewährleistungsarbeiten zu übernehmen, bzw. die Kosten hierfür zu tragen.

- Bei von HBS anerkannten Mängeln hat HBS das Recht, den aufgetretenen Mangel selbst, bzw. durch einen fachlich geeigneten Betrieb nach Wahl auf Kosten von HBS beseitigen zu lassen.
- HBS stellt kostenlos Material als Ersatz für die mangelhaften Sachen bei, soweit diese zur Nachbesserung benötigt werden. Sofern HBS die Nachbesserung nicht selbst durchführt, wird diese von einer durch HBS beauftragten Firma übernommen, wobei HBS die entsprechenden Kosten übernimmt. Die Kostenübernahme bezieht sich auf die notwendigen Arbeiten, einschließlich Montage und notwendigen Nebenarbeiten. Sollten bei entsprechenden Nachbesserungsarbeiten Fehler mit beseitigt werden, welche von einem Dritten verursacht worden sind, so wird HBS nur einen entsprechenden Anteil der Kosten übernehmen.
- Festgestellte Mängel sind vom Kunden innerhalb von 7 Kalendertagen ab der Feststellung schriftlich mitzuteilen.

Gewährleistungsbetrag:

Die Gewährleistung und Haftung von HBS ist auf € 500.000,00 begrenzt, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HBS beruht. In Abhängigkeit vom Alter der Fassade bzw. des beschichteten Objektes ergibt sich nachfolgender, degressiv abnehmender Gewährleistungsbetrag:

In % der Haftungssumme:

1. – 5. Jahr	100 %
6. – 7. Jahr	80 %
8. – 9. Jahr	60 %
10. Jahr	50 %

Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche:

- dass die Konstruktionen beschichtungsgerecht ausgeführt sind und dass Konstruktionen, die die Korrosion fördern, z.B. Zusammenschluss nicht kombinierbarer Werkstoffe bzw. verschiedener Metalle, nicht entlüftbare Hohlräume, Spalten und andere nicht zur Beschichtung geeignete Konstruktionen oder Oberflächen vermieden werden.

- dass der Schaden nicht durch einen Kontakt mit Dichtprofilen bzw. Dichtmassen sowie aggressiven Reinigungsmitteln ausgelöst werden.
- dass die Schäden nicht an Standorten in Meeresnähe (ein Bereich bis zu 10.000 m Entfernung der Küste), chemischer Industrie oder sonstiger aggressiver Emissionsherde in einer Entfernung von 10.000 m entstanden sind.
- dass die Verarbeitungsrichtlinien von HBS beachtet worden sind.
- dass die direkt bewitterten kunststoffbeschichteten Aluminiumoberflächen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Jahr sach- und fachgerecht entsprechend den GRM-Vorschriften (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden, Alexander-von-Humboldt-Straße 19 in 73529 Schwäbisch Gmünd – GRM-RAL GZ 632) und VFF-Merkblatt WP.05 (Verband der Fenster- und Fassadenhersteller, Walter-Korb-Straße 1 – 7 in 60594 Frankfurt/Main) bzw. alternativ nach SZFF für die Kunden in der Schweiz gereinigt und konserviert worden sind (Nachweis durch spezifizierte Rechnung der beauftragten Fachunternehmen).
- dass Mängel nicht Folge unsachgemäßer Verarbeitung und / oder Behandlung der kunststoffbeschichteten Aluminium-Bauteile durch den Verarbeiter sind. Es müssen für die beschichteten Bauteile während der Lagerung, des Transport und der Montage Schutzmaßnahmen gegen mechanische und chemische Einwirkungen getroffen werden, wie z.B. durch Mörtel, Gips, Zement, Beton. Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- dass die Schäden nicht auf unfallmäßig eingetretene mechanische Verletzung (z.B. Stöße), auf erhebliche Hitzestöße, auf Reibungen mit stumpfen Gegenständen oder auf die Einwirkung chemischer Produkte zurückzuführen sind.
- dass die Schäden nicht durch Medien, die üblicherweise auf die Beschichtung einwirken oder lackschädigende Substanzen enthalten, wie z.B. Ablagerungen von Fremdpartikeln wie Eisen, Stahl, entstanden sind.
- wenn das Gebäude, für welches die Produkte beschichtet wurden, innerhalb von Europa liegt.
- wenn das Produkt, auf das die Beschichtung aufgetragen wurde, an Gebäuden innerhalb von Europa installiert wurde.
- dass die Kunststoffbeschichtung, mit Ausnahme der Sonneneinstrahlung, keiner anders gearteten Wärmebelastung über 70°C ausgesetzt wird, bzw. wurde.
- dass keine Änderungen der derzeitigen atmosphärischen Bedingungen am Objektstandort, wie z.B. der Einfluss lackschädigender Immissionen, eingetreten sind.
- dass am Baukörper keine direkten oder auch indirekten beschichtungs- und / oder aluminiumschädigende Kontaktierungen mit den KS-beschichteten Aluminium Bauteilen vorliegen, bzw. vorgelegen haben, wie z.B. mit Tausalzen, Säuren, Laugen etc. (mit einer indirekten Kontaktierung sind z.B. Abregnungen von Kupferbedachungen, Kupferbeplankungen oder Ähnliches gemeint).

Bewertung der Oberflächenqualitäten:

Die visuelle Beurteilung der Oberflächen von Aluminium erfolgt – auch im Schiedsfall – durch Anwendung der VFF Merkblätter:

- Bei Pulverbeschichtung gemäß AL.02_2016-08_Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten Oberflächen auf Aluminium.
- Bei anodisch veredelten Oberflächen gemäß AL.02_2016-08_Visuelle Beurteilung von anodisch oxidierten Oberflächen auf Aluminium.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt Schweizer Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist 5506 Mägenwil, Schweiz.

Hydro Building Systems Switzerland AG